

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Januar 2012
BESCHLUSS NR. 2012-033
SEITE 1 von 6

Transparenz im Sozial- und Asylbereich
Interpellation von Rolf Wehrli (SVP) und Mitunterzeichnenden
Beantwortung

F6.A

Am 17. November 2011 reichten Rolf Wehrli und Mitunterzeichnende die Interpellation 'Transparenz im Sozial- und Asylbereich' ein. Der Stadtrat nahm an seiner Sitzung vom 29. November 2011 davon Kenntnis und beauftragte die Sozialvorsteherin, ihm bis 7. Februar 2012 eine Beantwortung vorzulegen. Dieser Aufforderung kommt sie hiermit nach.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1: Wird diese Massnahme bei allen Antragsstellern angewendet?
Wenn Nein, wieso nicht? Welche Kriterien gibt es?

Bei jedem Antrag an die Fürsorge wird mitunter ein individueller Kontoauszug (IK-Auszug) bei der Ausgleichskasse eingefordert. Dies wird bei der jährlichen Prüfung der laufenden Dossiers wiederholt. Damit wird sichergestellt, dass Erwerbseinkommen auch deklariert werden resp. ersichtlich wird, wenn Klienten ein Erwerbseinkommen generieren.

Frage 2: Wie viele unberechtigt bezogene Gelder wurden im 2010 und 2011 zurückgefordert?

Im Jahr 2010 wurden CHF 110'000 verteilt auf 20 Dossiers, im Jahr 2011 CHF 90'000 verteilt auf 31 Dossiers zurückgefordert.

Frage 3: Wie und in welchem Zeitraum können diese Gelder zurückgefordert werden?

Meistens werden Ratenzahlungen vereinbart, die so lange dauern, bis die Schuld beglichen ist. Dies kann mitunter sehr lange dauern. Der Zeitraum ergibt sich durch die Höhe der Schuld und der vereinbarten Rate.

Frage 4: Wie gross sind die Chance bzw. die Erfolgsquote, diese Gelder zurück zu erhalten?

Im Jahr 2010 wurden CHF 8'650 zurückbezahlt, im Jahr 2011 CHF 32'500. Die Erfolgsquote hängt davon ab, ob die Leute über laufende Mittel verfügen, um über eine längere Zeitspanne die Raten begleichen zu können. Wird der Forderung keine Achtung geschenkt, so stellt sich der Verwaltung die Frage, ob der betreibungsrechtliche Weg beschritten werden soll, wobei aus Erfahrung daraus oftmals ein Verlustschein zu Handen der Fürsorge resultiert. Hier gilt es, Augenmass zu wahren und im Sinne der Gesamtkosten abzuwägen.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Januar 2012
BESCHLUSS NR. 2012-033
SEITE 2 von 6

Die Erfolgsquote kann verbessert werden, wenn der Schuldner seitens der Verwaltung immer wieder auf seine Zahlungspflicht aufmerksam gemacht und entsprechend ermahnt wird. Doch zeigt sich, dass die erforderlichen personellen Ressourcen dazu fehlen, um ein wünschenswert aktives Inkasso zu betreiben. So gilt es aus verwaltungsökonomischen Überlegungen abzuwägen, welche Priorität dem Inkasso geschenkt werden kann.

Frage 5: Welche Kriterien müssen für eine Strafanzeige erfüllt sein?

Es müssen eindeutige Indizien vorliegen, die belegen, dass Gelder der Fürsorge unrechtmässig bezogen wurden; der Verdacht muss hinreichend erhärtet sein. Behauptungen und nicht dokumentierte Mutmassungen reichen nicht aus. Die Strafuntersuchungsbehörde resp. das Gericht, sofern es überhaupt zu einem Gerichtsverfahren kommt, prüfen akribisch, ob seitens des Klienten eine Arglist vorliegt, ob also arglistig vorgegangen wurde. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird das Verfahren eingestellt.

Frage 6: In wie vielen Fällen wurde Strafanzeige eingereicht?

Im Jahr 2011 wurden fünf Anzeigen eingereicht, zwei Anzeigen sind noch hängig und konnten aus zeitlichen Gründen von der Sozialberatung noch nicht abgefasst werden. In drei Fällen erfolgte ein Strafbefehl, ein Fall wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt und ein Fall ist noch in Abklärung.

Frage 7: Was wird in Fällen unternommen, in welchen z.B. durch Hinweise aus der Bevölkerung offensichtlich weitere versteckte Einnahmequellen vorhanden sind?

Grundsätzlich gilt: Den Hinweisen wird nachgegangen. Die Informationsquelle wird jedoch verdeckt gehalten. Der Klient wird in entsprechender Weise mit der Information konfrontiert. Sollte er die Mutmassung bestreiten, so hat er dies schriftlich zu bezeugen. Ansonsten wird er aufgefordert, innert nützlicher Frist entsprechende Belege vorzulegen. Erhärtet sich der Verdacht, so werden in einem ersten Schritt Rückforderungen verfügt und Sanktionen angedroht resp. ausgesprochen (Leistungskürzungen, Teileinstellung). Sollte sich zeigen, dass vorsätzlich wesentliche Informationen vorenthalten werden und lässt sich dies dokumentieren, so wird zusätzlich Strafanzeige erstattet.

Es gilt jedoch anzumerken, dass es sich bei jedem Fall wieder anders verhält und gesondert zu betrachten ist. Es gibt kein pauschal gültiges Vorgehen, das bei jedem Fall identisch zur Anwendung kommt. Es gilt auch zu beachten, wer der Informant ist und ob allfällig Eigeninteressen mit im Spiel sind. Die Erfahrung lehrt, dass nicht jeder Hinweis im Interesse der öffentlichen Hand erfolgt. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Sozialberatung nicht für Partikularinteressen resp. wegen privaten 'Zwistigkeiten' instrumentalisiert wird.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Januar 2012
BESCHLUSS NR. 2012-033
SEITE 3 von 6

Frage 8: Der Kanton kann nach der Aufnahme von Asylbewerbern deren Status ändern. Wird diese "Macht" vom Kanton ausgenutzt?

Asylsuchende in der Aufnahme- und Abklärungsphase erhalten den Ausweis N. Werden sie anerkannt, erhalten sie den Ausweis B; bei vorläufiger Aufnahme den Ausweis F. Wird das Asylgesuch abgelehnt, gelten sie als Personen mit illegalem Aufenthalt in der Schweiz und haben keinen Aufenthaltsausweis mehr. Sie müssen resp. müssten die Schweiz verlassen. Über die Ausweiserteilung entscheidet das Migrationsamt.

Bei Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten (bspw. wegen rechts-gültiger Ablehnung des Asylgesuchs) kann der Regierungsrat des Kantons Zürich in Sinne eine Härtefall-Regelung auf den Entscheid des Migrationsamtes zurückkommen und einen Aufenthalt gewähren. Doch sind uns nur jene Fälle bekannt, die mediale Aufmerksamkeit erlangten. Für die Stadt Opfikon kennen wir keinen solchen Fall. In Anbetracht der brisanten Migrationsthematik und der grossen Unterbringungsprobleme von Asylsuchenden im Kanton Zürich gehen wir davon aus, dass der Kanton in dieser Frage seine 'Macht' nicht ausspielt.

Frage 9: Gibt es irgendwelche Möglichkeiten für die Stadt Opfikon, sich dagegen zu wehren?

Es sind uns keine Möglichkeiten bekannt, sich gegen allfällige letztinstanzliche Entscheide des Regierungsrats zu wehren.

Frage 10: Welche Unterkunft wird den Asylbewerbern mit einem Nichteintretensentscheid in Opfikon gewährt? Welche Unterschiede bestehen zu den übrigen Asylbewerbern?

Nichteintretensentscheide werden meistens schon auf Ebene Bund in einem der vier Empfangs- und Verfahrenszentren gefällt. Diese Personen kommen meistens gar nicht in die kantonalen Asylstrukturen. Diese Frage richtet sich eher auf Personen mit einem abgelehnten Asylentscheid, also solche, die kein Bleiberecht mehr in der Schweiz haben. Diese Personen verbleiben in der örtlichen Infrastruktur und müssen nach der kantonalen Nothilfeverordnung weiterhin unterstützt werden. Das heisst, dass sie gemäss §2 der Nothilfeverordnung Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinische Grundversorgung erhalten.

Meistens verbleiben sie in dieser Wohnung resp. Zimmer, wo sie schon zuvor lebten. Sie sind nicht mehr bei der Krankenkasse versichert. Erforderliche medizinische Versorgung ist also direkt über die Fürsorge zu bezahlen und kann mit dem Kanton abgerechnet werden. Für den Lebensunterhalt erhalten sie monatlich maximal CHF 400.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Januar 2012
BESCHLUSS NR. 2012-033
SEITE 4 von 6

Frage 11: Gibt es eine Statistik, aus welcher ersichtlich wird, wie viele Delikte von kriminellen Asylsuchenden mit NEE (Nichteintretensentscheid) resp. NAE (negativer Asylentscheid) begangen werden? Was passiert mit solchen Tätern?

Diese Zahlen sind uns nicht bekannt. Gemäss Aussage der Polizei sind diese Daten auch nicht zugänglich. Möglicherweise verfügt die Staatsanwaltschaft resp. das Gericht Bülach über solche Daten. Wir gehen davon aus, dass solche straffälligen Personen ebenfalls im Rahmen des Strafgesetzbuches verurteilt werden.

Frage 12: Wie viele der Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in Opfikon sind weder erwerbsunfähig oder invalid?

Betreffend anerkannten Flüchtlingen (Stand Juli 2011): von 15 Dossiers (umfasst 35 Personen), müssen zwei vollumfänglich unterstützt werden. Die übrigen Dossierträger werden ergänzend zum Erwerbseinkommen resp. Taggeld unterstützt. Es darf angenommen werden, dass die meisten arbeitsfähig sind, sofern sie bereits im erwerbsfähigen Alter sind.

Betreffend Asylsuchenden (Stand September 2011): von 30 Dossiers (umfasst 58 Personen) müssen die meisten vollumfänglich unterstützt werden. Nur 4 Dossierträger generieren eigenständig Einkommen. Es hat keine Invalide im Sinner der Invalidenversicherung; doch zeigt sich, dass die letzten Zuweisungen Personen betraf, die schon beim Eintritt in die Schweiz an körperlichen Gebrechen litten oder aber psychisch stark belastet waren. Über das gesamte Asylportfeuille sind es gegenwärtig noch weniger als ein Drittel, doch ist die Tendenz in der letzten Zeit steigend.

Frage 13/14: Bei wie vielen war eine entsprechende Behinderung oder chronische Krankheit schon vor dem Asylgesuch dokumentiert? Bei wie vielen erfolgte eine entsprechende Diagnose erst im Verlauf des Asylverfahrens oder danach?

Dies ist uns nicht bekannt. Denn die allermeisten Asylsuchenden kommen ohne eine dokumentierte Krankengeschichte; es liegt nichts Schriftliches vor. Oftmals ergibt die Diagnose in den Empfangs- und Verfahrenszentren (sanitarische Eintrittskontrolle) ein Krankheitsbild, das medizinisch angemessen behandelt wird.

Die Sozialberatung Opfikon wird von den zuweisenden Stellen informiert, wenn eine laufende Behandlung fortgesetzt werden muss. Ansonsten werden keine medizinischen Akten übergeben. Es sind nicht sehr viele Fälle, die medizinisch schwerwiegend belastet sind und eine Behandlung fortgesetzt werden muss. Aktuelle Fälle sind Schwangerschaften, Geburtsgebrechen oder psychische Störungen, die eine umfassende Behandlung nach sich ziehen.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Januar 2012
BESCHLUSS NR. 2012-033
SEITE 5 von 6

Frage 15a: Jeder Asylsuchende hat ab dem ersten Tag den vollen Zugang zu unserem Gesundheitssystem. Wie hoch sind die Pro-Kopf-Ausgaben pro Jahr der Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlinge und Asylsuchenden mit einer ärztlich diagnostizierten oder behördlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder psychischen Invalidität bei den Krankenkassen im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung der Stadt Opfikon?

Asylsuchende sind bei der Krankenkasse kollektiv versichert. Dies wird über den Kanton koordiniert. Sämtliche Selbstbehalte, Franchisen und Zahnarztkosten, die nicht von der Kollektivversicherung gedeckt werden, werden von der Fürsorge Opfikon übernommen und vom Kanton rückvergütet. Im Jahr 2011 belief sich dieser Betrag auf ca. CHF 15'000.

Der Aufwand für Selbstbehalte, Franchisen und Zahnarztkosten für Flüchtlinge belief sich im Jahr 2011 auf ca. CHF 20'000. Dieser Kosten werden vom Kanton vergütet. Ebenfalls die Prämien KVG, die nicht gesondert ausgeschieden werden.

Ein Vergleich mit dem Durchschnitt der Wohnbevölkerung von Opfikon ist nicht möglich - wäre unter diesen Umständen auch nicht aussagekräftig - da uns die Gesundheitskosten der Gesamtbevölkerung nicht vorliegen.

Frage 15b: Wie hoch sind die entsprechenden Ausgaben pro Jahr, die unsere Stadtkasse zu bezahlen hat. Wie hoch sind die Beiträge von Kanton und Bund?

Der Kanton vergütet im Umfang der in Antwort 15a aufgeführter Beträge. Uns ist nicht bekannt, welche Kosten pro Asylsuchenden betreffend Kollektivversicherung entstehen, da dieser Kollektivvertrag zwischen Kanton und Krankenkasse besteht und möglicherweise ein pauschalisiertes Gesamtvolumen umfasst. Wir stellen uns vor, dass die Prämienhöhe pro Asylsuchenden monatlich ca. CHF 300 beträgt; aber Achtung, diese Zahl ist eine Annahme und konnte nicht verifiziert werden.

Frage 16: Wie lange dauert es, bis abgewiesene Asylbewerber ausgeschafft werden resp. das Land verlassen müssen.

Abgewiesene Asylsuchende müssen eigentlich das Land umgehend verlassen. Gewisse Personen werden in Ausschaffungshaft genommen. Nach welchen Kriterien entschieden wird, ob Haft oder eigenständiges Ausreisen angeordnet wird, entzieht sich unseren Kenntnissen und wird mutmasslich beim Migrationsamt von Fall zu Fall entschieden.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Januar 2012
BESCHLUSS NR. 2012-033
SEITE 6 von 6

Nicht alle Personen ohne Aufenthaltsstatus verlassen das Land. Gewisse tauchen unter und sind statistisch nicht mehr erfasst; andere verweigern sich einer Ausreise. Eine zwangsweise Ausschaffung bleibt aus. Diese Personen erscheinen erneut beim Sozialamt, wo sie auf Grund der Nothilfeverordnung unterstützt werden müssen. Dem Migrationsamt und dem kantonalen Sozialamt sind diese Personen bekannt. Sie werden über den Aufenthaltsort informiert.

Frage 17: Stimmt es, dass einmal abgewiesene Asylbewerber unser Land in einen Nachbarstaat verlassen haben, um dann wieder einzureisen und ein neues Asylgesuch zu stellen?

Dem ist so, dieser Drehtüreffekt kommt relativ häufig vor. Auf Ebene Bund wird jedoch versucht, diese Personen bereits bei den Empfangsstellen so schnell abzuwickeln, dass sie gemäss Dublinabkommen umgehend in den Herkunftsstaat zurückgewiesen werden. Das Bundesamt für Migration kommt jedoch nicht umhin, das Gesuch erneut zu prüfen, wenn neue Asylgründe vorgebracht werden.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Interpellation von Rolf Wehrli (SVP) und Mitunterzeichnende die Interpellation "Sozialhilfe in Opfikon" wird im Sinne der oben aufgeführten Erwägungen beantwortet

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Rolf Wehrli, Zibertstrasse 61, 8152 Opfikon
- Büro Gemeinderat
- Stadtpräsident
- Sozialvorsteherin
- Verwaltungsdirektor
- Verwaltungsdirektor-Stv.
- Stadtkanzlei

ersad-sr-Interpellation Wehrli 2011.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund

H.R. Bauer

VERSANDT:
26. JAN. 2012